



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Fach Geschichte
(Haupt- und Nebenfach) an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn mit dem Abschluß
Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) vom 10. Oktober
1986**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27893

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Studienordnung

für den Studiengang Fach Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

M a g i s t e r Artium/Magistra Artium (M.A.)

Vom 10. Oktober 1986

Jahrgang 1986

10.10.1986 Nr.18

Studienordnung

für den Studiengang Fach Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

M a g i s t e r Artium/Magistra Artium (M.A.)

Vom 10. Oktober 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Besondere Qualifikationen
- § 5 Studienziele
- § 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 8 Veranstaltungsarten
- § 9 Studienanforderungen und Leistungsnachweise
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung
in höhere Fachsemester
- § 11 Studienberatung
- § 12 Studienpläne
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium des Fachbereichs 1 vom 12. Juni 1985 (GV.NW.S.431) das Studium des Faches Geschichte im Magisterstudiengang an der Universität -Gesamthochschule- Paderborn.

§ 2 Fächerkombinationen

(1) Nach § 11, Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung (MPO) des Fachbereichs - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität -Gesamthochschule- Paderborn können gewählt werden:

1. als Haupt- und Nebenfächer:

Geographie

Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte:
Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/
Neuere und Neueste Geschichte)

Philosophie

2. als Nebenfächer:

Pädagogik

Musikwissenschaft

Germanistische Sprachwissenschaft

Ältere deutsche Literaturwissenschaft

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Anglistische Literaturwissenschaft

Amerikanistische Literaturwissenschaft

Englische Sprachwissenschaft

Romanistische Sprachwissenschaft

Romanistische Literaturwissenschaft

Allgemeine Literaturwissenschaft

Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität -Gesamthochschule- Paderborn angebotene Studienfächer als

Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind.

(2) Für die Kombination der Studienfächer gilt:

Wird eine der historischen Teildisziplinen

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

als Schwerpunkt im Hauptfach Geschichte gewählt, so darf nur eine weitere dieser Teildisziplinen als Nebenfach gewählt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium im Magisterstudiengang wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

§ 4 Besondere Qualifikationen

- (1) Für das wissenschaftliche Studium der historischen Teildisziplinen des Faches Geschichte sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen unerlässlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachliche Quellentexte zu bearbeiten bzw. fremdsprachliche Sekundärliteratur zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Mindestvoraussetzung. Französisch kann auf Antrag durch eine andere für das Studium der betreffenden historischen Teildisziplin relevante Fremdsprache ersetzt werden. Nachzuweisen sind Kenntnisse, die mindestens den Anforderungen eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder andere Schulzeugnisse, aus denen Umfang, Dauer und Erfolg des Fremdsprachenunterrichts hervorgehen. Über die Anerkennung von Zertifikaten, die außerhalb der Schule erworben wurden, entscheidet die Konferenz der hauptamtlich Lehrenden des Faches Geschichte.

- (3) Bei Wahl einer historischen Teildisziplin als Hauptfach oder von zwei historischen Teildisziplinen entweder als Haupt- und Nebenfach oder als zwei Nebenfächer sind darüber hinaus Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachzuweisen.

Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers gilt. Vorbereitende Kurse zur Erweiterungsprüfung werden an der Universität -Gesamthochschule- Paderborn durchgeführt.

- (4) Gegebenenfalls sind die nach Absatz (2) und (3) geforderten Sprachkenntnisse während des Grundstudiums zu erwerben und spätestens zu dessen Abschluß nachzuweisen.

§ 5 Studienziele

- (1) Das Studium der Geschichte soll einen am Stand der Forschung ausgerichteten Überblick über die Epochen der Geschichte und die verschiedenen Kulturregionen vermitteln und dabei einzelne Sachgebiete der Geschichte (z.B. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte usw.) berücksichtigen. Dabei sollen die Studierenden die Methodenvielfalt der Geschichtswissenschaft kennenlernen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Problemstellungen, Hypothesen und Modelle zu erarbeiten, um die zur Lösung von Studien- und Forschungsaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Methoden selbständig anwenden zu können.
- (2) Die Studierenden sollen die wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze der Geschichtswissenschaft kennenlernen und die theoretischen Implikationen historischer Fragestellungen durchschauen. Sie sollen sich offener Fragen bewußt werden und deren fachwissenschaftliche Relevanz und Probleme, die sich aus der Praxis der geisteswissenschaftlichen Arbeit ergeben, erkennen, sich die Beziehungen der Geschichtswissenschaft zu Nachbarwissenschaften und deren Fragestellungen und Methoden verdeutlichen, sowie diese Kenntnisse bei der Bearbeitung fachübergreifender Themen vertiefen.

- (3) Die Studierenden sollen im Magisterstudiengang insbesondere die Qualifikation zu selbständiger Forschung und eigenverantwortlicher Vermittlung von Geschichte im Hinblick auf ein mögliches Berufsfeld erwerben. Dazu können sie selbst viel beitragen, wenn sie zwischen ihren historischen und nichthistorischen Studienfächern sinnvolle thematische Verbindungen suchen.

§ 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zu Beginn des Sommersemesters als auch zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 3 Abs. 1 der MPO bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung neun Semester.
- (3) Der Studienumfang beträgt insgesamt mindestens 160 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 80 SWS auf das Hauptfach und je 40 SWS auf die beiden Nebenfächer.
- (4) Das Studium der Haupt- und Nebenfächer umfaßt ein auf breite Grundausbildung abzielendes je nach Wahl ca. 3-4 semestriges Grundstudium (4 Semester Hauptfach: ca. 40 SWS, vgl. § 9 Abs. 2; Nebenfach: ca. 20 SWS, vgl. § 9 Abs. 3; verkürztes 3 semestriges Grundstudium: vgl. § 9 Abs. 4) und ein darauf aufbauendes, der Schwerpunktsetzung und der Vertiefung gewidmetes Hauptstudium. Zu belegen sind in jedem Fall Pflichtveranstaltungen, Veranstaltungen in Wahlpflichtbereichen und wahlfreie Veranstaltungen.

§ 7 Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Grundstudium

1. Neben dem Besuch von frei wählbaren Veranstaltungen sind in diesem ersten Studienabschnitt Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Anzahl und Art der Leistungsnachweise sind in § 9 geregelt. Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren und mindestens als "ausreichend" bewerteten Leistung ausgestellt. Als individuelle Leistungen werden in der Regel für die Proseminare eine Klausur, für die Grundseminare jeweils eine schriftliche Hausarbeit gefordert.

2. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die Studierenden die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen erbracht und die in § 4 dieser Studienordnung geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen haben. Die Bescheinigung wird ausgestellt von der Sprecherin/dem Sprecher der hauptamtlich Lehrenden des Faches Geschichte an der Universität -Gesamthochschule- Paderborn.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel das 5. bis 8. Studiensemester, bei einem verkürzten Grundstudium nach § 9 Abs. 4 in der Regel das 4. bis 8. Studiensemester. Neben dem Besuch von freizuwählenden Veranstaltungen sind im Hauptstudium Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erbringen. Die Anzahl der Leistungsnachweise ist in § 9 geregelt. Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund einer individuell feststellbaren, mindestens als "ausreichend" bewerteten Leistung ausgestellt. Als individuelle Leistung wird in der Regel die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit in jedem der verpflichtend zu besuchenden Hauptseminare gefordert. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können nur durch Professorinnen/Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Faches Geschichte ausgestellt werden. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind nach Maßgabe des § 9, Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 der MPO Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung.

(3) Studium nichthistorischer Haupt- und Nebenfächer

1. Für nichthistorische Haupt- und Nebenfächer sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studienordnung des betreffenden Faches anzuwenden.
2. Wird ein nicht allgemein zugelassenes Nebenfach gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 MPO zusammen mit einem historischen Hauptfach studiert, so werden die Studienanforderungen in sinngemäßer Anwendung der MPO und dieser Studienordnung vom Magisterprüfungsausschuß des Fachbereichs 1 festgelegt.

§ 8 Veranstaltungsarten

Vorlesungen (V)

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie können mit einem anschließenden Kolloquium verbunden sein. Vorlesungen sind grundsätzlich für Hörer aller Semester geöffnet.

Proseminare (PS)

Sie dienen der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden und haben einführenden Charakter. Proseminare sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Grundseminar (GS)

Sie dienen der Festigung und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des Sachwissens, der Theorie und der Methode des Faches anhand von Quelleninterpretationen, Lektüre wissenschaftlicher Texte, Aufarbeitung von Faktenmaterial. Sie können im thematischen Bezug zu anderen Lehrveranstaltungen stehen (z.B. V). Ihrer Zielsetzung nach können Grundseminare sowohl dem Grundstudium als auch dem Hauptstudium entsprechen.

Hauptseminare (HS)

Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen mit Diskussion. Hauptseminare sind in der Regel nur für Hörerinnen/Hörer mit abgeschlossenem Grundstudium zugänglich. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden des Hauptseminars möglich.

Exkursionen

Sie bieten Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Exkursionen stehen in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (z.B. HS).

Kolloquien

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion wissenschaftlicher Fragen oder neuerer Forschungsergebnisse. Sie sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende bzw. Studentinnen/Studenten des Hauptstudiums konzipiert.

§ 9 Studienanforderungen und Leistungsnachweise

(1) Allgemeines

1. Im Magisterstudiengang mit einer historischen Teildisziplin als Hauptfach sind folgende Varianten möglich:
 1. Eine historische Teildisziplin als Hauptfach im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) kombiniert mit einer historischen Teildisziplin als Nebenfach und einem nichthistorischen Nebenfach im Umfang von je 40 SWS (vgl. § 11 Abs. 4 MPO).
 2. Eine historische Teildisziplin als Hauptfach im Umfang von 80 SWS kombiniert mit zwei nichthistorischen Nebenfächern im Umfang von je 40 SWS.
2. Im Magisterstudiengang mit einem nichthistorischen Hauptfach sind, sofern die jeweils für das Hauptfach geltende Magisterprüfungsordnung der Universität -Gesamthochschule- Paderborn dies zuläßt, folgende Varianten möglich:
 1. Ein nichthistorisches Fach als Hauptfach, kombiniert mit zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächern im Umfange von jeweils 40 SWS.
 2. Ein nichthistorisches Fach als Hauptfach kombiniert mit einer historischen Teildisziplin und einem nichthistorischen Fach als Nebenfächer im Umfang von jeweils 40 SWS.

(2) Grundstudium eines historischen Teilgebietes als Hauptfach

Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

1 Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Proseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Proseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
1 Proseminar Didaktik der Geschichte	2 SWS
1 Grundseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
	<u>2 SWS</u>
	14 SWS

Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminaren etc.) nach freier Wahl im Umfang von mindestens 26 SWS nachzuweisen.

(3) Grundstudium einer historischen Teildisziplin als Nebenfach

Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

1 Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Proseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Proseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
1 Grundseminar in der als Nebenfach gewählten Teildisziplin	<u>2 SWS</u>
	8 SWS

Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminare etc.) nach freier Wahl im Umfang von mindestens 12 SWS nachzuweisen.

(4) Sonderbestimmungen für das Grundstudium zweier historischer Teildisziplinen

1. Wird eine historische Teildisziplin als Hauptfach mit einer weiteren historischen Teildisziplin als Nebenfach kombiniert, so umfaßt das Grundstudium ca. 50 SWS. Es läßt sich zugunsten eines intensiveren Hauptstudiums auf 3 Semester verkürzen. In diesem kombinierten Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

1 Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Proseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Proseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
1 Proseminar Didaktik der Geschichte	2 SWS
1 Grundseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte der Neuzeit und der Neuesten Zeit	2 SWS
Jeweils ein zusätzliches Grundseminar in jeder gewählten Teildisziplin der Geschichte	<u>4 SWS</u>

18 SWS

Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminare etc.) im Umfang von mindestens 32 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

2. Werden zwei historische Teildisziplinen als Nebenfächer mit einem nichthistorischen Hauptfach kombiniert, so umfaßt das Grundstudium der beiden Nebenfächer insgesamt ca. 30 SWS. Es läßt sich zugunsten eines intensiveren Hauptstudiums auf 3 Semester verkürzen.

In diesem kombinierten Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend ^{und} mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

1 Proseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Proseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Proseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
1 Grundseminar Alte Geschichte	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte des Mittelalters	2 SWS
1 Grundseminar Geschichte der Neuzeit oder der Neuesten Zeit	2 SWS
	<u>12 SWS</u>

Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Grundstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Grundseminare etc.) nach freier Wahl im Umfang von mindestens 18 SWS nachzuweisen.

(5) Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfaßt bei der Wahl einer historischen Teildisziplin als Hauptfach ca. 40 SWS, bei der Wahl einer historischen Teildisziplin als Nebenfach ca. 20 SWS. Im Falle eines verkürzten Grundstudiums im Sinne des § 9 Abs. 4 dieser Studienordnung umfaßt das Hauptstudium bei der Kombination von zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächer ca. 50 SWS, bei der Kombination von je einer historischen Teildisziplin als Haupt- und Nebenfach ca. 70 SWS.
2. Im Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verbindlich vorgeschrieben:
 - Bei der Wahl einer historischen Teildisziplin als Hauptfach:
 - 3 Hauptseminare in der gewählten historischen Teildisziplin sowie

- je eine weitere thematisch damit zusammenhängende Lehrveranstaltung
(Vorlesung, Seminar, Kolloquium etc.) 12 SWS
1 mindestens viertägige Exkursion 2 SWS
14 SWS
- Bei der Wahl von nur einer historischen Teildisziplin als
Nebenfach:
2 Hauptseminare in der gewählten historischen Teildisziplin
sowie je eine weitere thematisch damit zusammenhängende Lehrveran-
staltung (Vorlesung, Seminar, Kolloquium etc.) 8 SWS
1 mindestens viertägige Exkursion 2 SWS
10 SWS
- Bei Kombination von je einer historischen Teildisziplin
als Haupt- und Nebenfach:
3 Hauptseminare in der als Hauptfach gewählten historischen Teildiszi-
plin sowie je eine weitere thematisch damit zusammenhängende Lehrver-
anstaltung (Vorlesung, Seminar, Kolloquium etc.) 12 SWS
2 Hauptseminare in der als Nebenfach gewählten
historischen Teildisziplin sowie je eine weitere
thematisch damit zusammenhängende Lehrveranstaltung
(Vorlesung, Seminar, Kolloquium etc.) 8 SWS
1 mindestens viertägige Exkursion 2 SWS
22 SWS
- Bei Kombination von zwei historischen Teildisziplinen
als Nebenfächer:
Je 2 Hauptseminare in den gewählten historischen
Teildisziplinen sowie jeweils je eine weitere thematisch
damit zusammenhängende Lehrveranstaltung
(Vorlesung, Seminar, Kolloquium etc.) 16 SWS
1 mindestens viertägige Exkursion 2 SWS
18 SWS

Die Teilnahme an den verbindlich vorgeschriebenen Hauptseminaren ist
mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

3. Darüber hinaus ist der Besuch von weiteren für das Hauptstudium geeigneten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien etc.) nach freier Wahl nachzuweisen:

- bei Wahl einer historischen Teildisziplin als Hauptfach im Umfang von mindestens 26 SWS;
- bei Wahl von nur einer historischen Teildisziplin als Nebenfach im Umfang von mindestens 10 SWS;
- bei Kombination von je einer historischen Teildisziplin als Haupt- und Nebenfach im Umfang von mindestens 48 SWS;
- bei Kombination von zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächer im Umfang von mindestens 32 SWS.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den gewählten Magisterstudiengängen entsprechenden Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.
- (6) Studienbewerinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung (ZSB) an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die jeweilige Sprecherin/den jeweiligen Sprecher des Faches Geschichte. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte der einzelnen Studiengänge zur Verfügung.

§ 12 Studienpläne

Dieser Studienordnung sind als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums Studienpläne für die möglichen Fächerkombinationen beigefügt.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1986 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule- Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - vom 3. Februar 1986 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 10.09.1986 und der Genehmigung des Rektors der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 10.10.1986.

Paderborn, den 10. Oktober 1986

Der Rektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

Studienplan: Magister-Nebenfach

(Teildisziplin als Beispiel: Mittelalterliche Geschichte)

Semester	Grundstudium (ca. 20 SWS)			Hauptstudium (ca. 20 SWS)				
	1	2	3	4	5	6	7	8
V: (in der Regel 2-stdg.)	W ²	W ²	W ²	W ²	W ²	z.P. (M)		
PS: (2-stdg.)	P (A) ¹	P (M) ¹	P (N) ¹					W ²
GS: (2-stdg.)		P (M)	W ²	W ²			z.P. (M)	W ²
HS: (2-stdg.)					P (M)		P (M)	W ²
E:								

V: Vorlesung

PS: Proseminar

GS: Grundseminar

HS: Hauptseminar

E: Exkursion

A: Alte Geschichte

M: Mittelalterliche Geschichte

N: Neuere und Neueste Geschichte

P: Pflichtveranstaltung

z.P.: Zusätzliche Pflichtveranstaltung im thematischen Zusammenhang mit einem HS stehen muß; sowohl V,GS und HS möglich.

W: frei wählbare Veranstaltung.

1) Die Reihenfolge der PS ist frei wählbar.

2) GS und V sind im Wahlbereich austauschbar. Im Hauptstudium können auch zusätzliche HS gewählt werden.

Studienplan: Magister-Kombination von zwei historischen Teildisziplinen als Nebenfächer
 (mit verkürztem Grundstudium nach § 9 Abs. 4; Teildisziplinen als Beispiele:
 Alte und Neuere/Neueste Geschichte)

Grundstudium (ca. 30 SWS)			Hauptstudium (ca. 50 SWS)					
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
V: (in der Regel 2-stdg.)	W ²	W ²	W ²	z.P. (A) W ²	z.P. (N)	W ²	W ²	W ²
PS: 2-stdg.	P (N)	P (A)	P (M)					
GS: 2-stdg.	P (N) W ²	P (A) W ²	P (M) W ²	W ²	W ²	W ² W ²	z.P. (N)	z.P. (A) W ²
HS: 2-stdg.				P (A) W ²	P (N) W ²	W ²	P (N) W ²	P (A)
E:							P	

- V: Vorlesung
 PS: Proseminar
 GS: Grundseminar
 HS: Hauptstudium
 E: Exkursion
- A: Alte Geschichte
 M: Mittelalterliche Geschichte
 N: Neuere/Neueste Geschichte
- P: Pflichtveranstaltung
 z.P.: Zusätzliche Pflichtveranstaltung des Hauptstudiums, die im thematischen Zusammenhang mit einem HS stehen muß; sowohl V, GS und HS möglich.
 W: frei wählbare Veranstaltung
- 1) Die Reihenfolge der PS ist frei wählbar.
 2) GS und V sind im Wahlbereich austauschbar. Im Hauptstudium können auch zusätzliche HS gewählt werden.

Studiengang: Magister Hauptfach
(Teildisziplin als Beispiel: Alte Geschichte)

Grundstudium (ca. 40 SWS)

Hauptstudium (ca. 40 SWS)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
(in der Regel V: 2-stdg.)	W ² W ²	W ² W ²	W ² W ²	W ² W ²	Z.P. (A) W ²	W ² W ²	W ² W ²	Z.P. (A) W ²
PS: (2-stdg.)	P (M) ¹	P (A) ³	P (D) ¹	P (N) ¹				
GS: (2-stdg.)	P (M) W ²	P (A) W ²	W ² W ²	P (N) W ²	W ² W ²	Z.P. (A)	W ² W ²	W ² W ²
HS: (2-stdg.)					P (A)	P (A)	P (A)	W ²
E:					—	—	—	—

V: Vorlesung
PS: Proseminar
GS: Grundseminar
HS: Hauptseminar
E: Exkursion

A: Alte Geschichte
M: Mittelalterliche Geschichte
N: Neuere und Neueste Geschichte
D: Didaktik

P: Pflichtveranstaltung
Z.P.: Zusätzliche Pflichtveranstaltung des Hauptstudiums, die im thematischen Zusammenhang mit einem HS stehen muß; sowohl V, GS und HS möglich.
W: frei wählbare Veranstaltung.

1) Die Reihenfolge der PS ist frei wählbar.
2) GS und V sind im Wahlbereich austauschbar. Im Hauptstudium können auch zusätzlich HS gewählt werden.

Studiendiagramm: Magister-Kombination von zwei historischen Teildisziplinen

als Haupt- und Nebenfach
 (mit verkürztem Grundstudium nach § 9 Abs. 4; Teildisziplinen als Beispiele:
 Neuere/Neueste Geschichte als Hauptfach, Mittelalterliche Geschichte als
 Nebenfach)

Grundstudium (ca. 50 SWS)

Hauptstudium (ca. 70 SWS)

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
V: (in der Regel 2-stüdig.)	W ² W ²	W ² W ²	W ² W ²	z.P. (N) W ²	W ² W ²	W ² W ²	z.P. (M) W ¹	z.P. (N) W ²
PS: 2-stüdig.	P (N) 1	P (M) 1 P (D)	P (A) 1					
GS: 2-stüdig.	P (N) W ²	P (M) W ² P (N) W ²	P (A) W ² P (M) W ²	W ² W ²	z.P. (M) W ²	P (N) W ²	W ² W ² W ² W ²	W ² W ²
HS: 2-stüdig.				P (N) W ²	P (M) W ²	P (N) W ²	P (M) W ²	P (N) W ²
E:								

V: Vorlesung
 PS: Proseminar
 GS: Grundseminar
 HS: Hauptseminar
 E: Exkursion

A: Alte Geschichte
 M: Mittelalterliche Geschichte
 N: Neuere/Neueste Geschichte
 D: Didaktik

P: Pflichtveranstaltung
 z.P: Zusätzliche Pflichtveranstaltung

1) Die Reihenfolge der PS ist frei wählbar.
 2) GS und V sind im Wahlbereich austauschbar. Im Hauptstudium können auch zusätzliche HS gewählt werden.

W: frei wählbare Veranstaltung